



Gebühren- und Tarifordnung

vom 30. September 2019 (gültig ab 1. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1	Gebührenpflicht	5
1.2	Gebührenerlass oder –stundung	5
1.3	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
1.4	Kostenvorschuss	5
1.5	Mehrwertsteuer.....	5
1.6	Fälligkeit	5
1.7	Mahnung und Betreuung.....	6
1.8	Verzugszins.....	6
1.9	Gebührenverfügung.....	6
1.10	Verjährung	6
1.11	Weiterverrechnungen.....	6
2.	Die einzelnen Gebühren.....	7
2.1	Allgemeine Gebühren	7
2.1.1	Schreib- und ähnliche Gebühren	7
2.1.2	Gesuch um Informationszugang	7
2.2	Verwaltung allgemein	7
2.2.1	Personalkosten.....	7
2.2.2	Kopien	7
2.2.3	Drucksachen.....	7
2.2.4	Mahngebühren und Gebührenverfügung.....	8
2.3	Einwohnerkontrolle	8
2.3.1	Gebührenpflicht	8
2.3.2	Anmeldung	8
2.3.3	Aufforderungen.....	8
2.3.4	Identitätskarten für Schweizer Staatsangehörige.....	8
2.3.5	Ausländerrechtliche Gebühren	8
2.3.6	Umwandlung.....	8
2.3.7	Auskünfte und Auszüge	8
2.3.8	Fundbüro.....	9
2.4	Polizeiwesen	9
2.4.1	Gastwirtschaftspatente.....	9
2.4.2	Verlängerung der Schliessungsstunde	9
2.4.3	Abgabe für gebranntes Wasser	9
2.4.4	Sonntagsverkauf	10
2.4.5	Waffenscheine	10
2.4.6	Hundehaltung	10
2.4.7	Wahlplakate	10
2.4.8	Übrige Bewilligungen	10
2.5	Nutzung öffentlichen Grundes	10
2.5.1	Benutzung des öffentlichen Grundes	10
2.5.2	Parkieren auf öffentlichem Grund	11

2.6	Rechtspflege	12
2.6.1	Friedensrichter.....	12
2.6.2	Betreibungs- und Gemeindeammannamt.....	12
2.7	Einbürgerungen	12
2.7.1	Einbürgerungsgebühren für Schweizer Staatsangehörige.....	12
2.7.2	Einbürgerungsgebühren für ausländische Staatsangehörige	12
2.8	Feuerwehrwesen	12
2.9	Soziales.....	12
2.10	Lebensmittelkontrolle.....	13
2.11	Friedhofswesen.....	13
2.11.1	Bestattungen für Oberengstringer.....	13
2.11.2	Grabplatzgebühren für Auswärtige (gesamte Dauer)	13
2.11.3	Bestattungskosten für Auswärtige.....	13
2.11.4	Grabpflege	13
2.12	Bauwesen	14
2.12.1	Bagatellbewilligungen.....	14
2.12.2	Neubauten	14
2.12.3	Abänderungspläne und Umbauten.....	14
2.12.4	Nebenbewilligungen	14
2.12.5	Baukontrollen und Abnahmen.....	15
2.12.6	Baurechtliche Spezialentscheide	15
2.12.7	Beförderungsanlagen.....	15
2.12.8	Solaranlagen Meldeverfahren	15
2.12.9	Periodische Kontrollen.....	15
2.12.10	Feuerpolizeiliche Einzelbewilligungen	15
2.12.11	Wärmetechnische Anlagen.....	15
2.12.12	Weitere Gebühren im Bauwesen.....	15
2.12.13	Planungen	15
2.13	Wasser, Abwasser und Abfall	16
2.13.1	Wasser	16
2.13.2	Abwasser.....	16
2.13.3	Abfall	16
2.14	Werke.....	16
2.14.1	Gerätschaften und Fahrzeuge.....	16
2.15	Kommunale Einrichtungen	16
2.15.1	Dorfplatzbenützung	16
2.15.2	Miete Zentrum Oberengstringen, altes Schützenhaus und Räbhüsli	16
2.15.3	Infrastruktur.....	17
2.15.4	Weinverkauf (Abholung im Werkgebäude oder auf der Gemeindeverwaltung)	18
2.16	Bildung	18
2.16.1	Bibliothek	18
2.16.2	Schul- und Sportanlagen	18
2.16.3	Schulergänzende Kinderbetreuung	18

2.17	Finanzen und Steuern	18
2.17.1	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts.....	18
2.17.2	Mahn- und Betreibungsgebühren.....	18
2.17.3	Verzugszinsen	18
3.	Inkraftsetzung.....	19

Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung am 20. November 2017 genehmigten Grundsätze zur Gebührenerhebung erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

1.2 Gebührenerlass oder –stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) Für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b) Die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c) Die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d) Wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

1.3 Aussergewöhnlicher Aufwand

Erbringt die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

1.4 Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

1.5 Mehrwertsteuer

Wenn nichts anderes erwähnt, so ist die Mehrwertsteuer in den Gebühren dieser Verordnung nicht enthalten.

1.6 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

1.7 Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

1.8 Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinslauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

1.9 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache erheben.

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

1.10 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenordnung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

1.11 Weiterverrechnungen

Werden Aufwendungen oder Gebühren an Dritte weiter verrechnet, so kann ein Verwaltungsaufwand von 3 % erhoben werden.

2. Die einzelnen Gebühren

2.1 Allgemeine Gebühren

2.1.1 Schreib- und ähnliche Gebühren

Wo nicht anders erwähnt enthalten die Gebühren nach dieser Verordnung die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

2.1.2 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2.2 Verwaltung allgemein

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die Gebühren nach folgenden Ansätzen erhoben:

2.2.1 Personalkosten

Wenn nichts anderes geregelt ist, werden folgende Ansätze pro Mitarbeitenden und Stunde verrechnet:

Gemeindeschreiber/-in	CHF	140.00
Abteilungs- und Bereichsleiter/in	CHF	120.00
Sachbearbeiter/in	CHF	95.00
Gemeindearbeiter, Brunnenmeister, Hausabwart/-in	CHF	85.00
Lernende	CHF	45.00
Nachtzuschlag	20.00 – 06.00 Uhr	150 %
Samstag / Sonntag / allg. Feiertage	06.00 – 20.00 Uhr	150 %

2.2.2 Kopien

Je Seite Format A4, schwarz/weiss	CHF	0.50
Je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
Je Seite Format A3, schwarz/weiss	CHF	1.00
Je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
Plankopien		nach Aufwand

2.2.3 Drucksachen

Ortsplan	CHF	10.00
Zonenplan	CHF	10.00
Bau- und Zonenordnung	CHF	10.00
Hausnummernplan	CHF	20.00

	Reglemente, Verordnungen		gebührenfrei
2.2.4	Mahngebühren und Gebührenverfügung		
	Mahngebühr für versäumte Zahlungen 1. Mahnung		gebührenfrei
	Mahngebühr für versäumte Zahlungen 2. Mahnung		gebührenfrei
	Gebührenverfügung infolge Mahnung	CHF	100.00
2.3	Einwohnerkontrolle		
2.3.1	Gebührenpflicht		
	Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede Person und jedes Dokument erhoben. Gebühren des Migrationsamtes werden zusätzlich erhoben.		
2.3.2	Anmeldung		
	Einschliesslich Meldebestätigung, pro erwachsene Person	CHF	40.00
	Anmeldung mit Aufenthaltsausweis (Wochenaufenthalt)	CHF	100.00
	Umzug innerhalb der Gemeinde		gebührenfrei
	Elektronische Umzugsmeldung, pro erwachsene Person	CHF	40.00
2.3.3	Aufforderungen		
	Aufforderung zur An-, Um- und Abmeldung, zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften von Personen und Hunden.		
	1. Erinnerung		gebührenfrei
	2. Aufforderung		gebührenfrei
	3. Aufforderung		gebührenfrei
2.3.4	Identitätskarten für Schweizer Staatsangehörige		
	Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VAwG).		
2.3.5	Ausländerrechtliche Gebühren		
	Die ausländerrechtlichen Gebühren richten sich nach der Verordnung des Bundesrates über Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (GebV-AuG, SR 142.209;) sowie auf die kantonale Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682). Gebührentarif: Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 7. Januar 2011.		
2.3.6	Umwandlung		
	Wochenaufenthalt in Niederlassung	CHF	20.00
	Niederlassung in Wochenaufenthalt	CHF	60.00
2.3.7	Auskünfte und Auszüge		
	Adressauskünfte		
	- Amtliche Auskünfte an Behörden und Ämter		gebührenfrei
	- Voraussetzungslose Auskunft	CHF	15.00
	- Auskunft mit Interessennachweis	CHF	30.00
	- Besondere Aufwendungen für Adressnachforschungen		

werden nach Aufwand gem. Art. 2.2.1 (Personalkosten) dieser Gebühren- und Tarifordnung verrechnet		
- Informationsgesuche zu eigenen Personendaten		gebührenfrei
Duplikat Meldebestätigung	CHF	10.00
Aufenthaltsausweis		
- Erstaussstellung	CHF	30.00
- Verlängerung	CHF	30.00
- Personen, welche in Alters-/Pflegeheime, in Kinderheime, in andere Heime, Wohngruppen oder Therapien eintreten		gebührenfrei
Lebensbescheinigung		gebührenfrei
Wohnsitzbestätigung		
- Einzelperson	CHF	30.00
- Familie	CHF	30.00
Familienbescheinigung (GA, Skipässe, usw.) auf vorgedrucktem Formular (pro Person)	CHF	10.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	CHF	20.00
Nachsendung nicht abgeholter Ausweisschriften	CHF	20.00
Erfassung von Testamentshinterlegung für Notariate	CHF	20.00

Die Gebühren für den Informationszugang in Bezug auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) richten sich nach § 29 des Gesetzes.

2.3.8 Fundbüro

Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

2.4 Polizeiwesen

2.4.1 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaftspatent	CHF	200.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	100.00
Vorläufige Patenterteilung	CHF	50.00
Festwirtschaftspatent 1. Tag	CHF	50.00
Festwirtschaftspatent pro weiteren Folgetag	CHF	20.00

2.4.2 Verlängerung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Ausnahme		
- Einzeltag	CHF	100.00
- pro weiteren Folgetag	CHF	20.00
- Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter		gebührenfrei
Dauernde Ausnahme		
- ganzjährig, an allen Wochentagen, pro Jahr	CHF	800.00
- ganzjährig, an einzelnen Wochentagen, pro Jahr	CHF	500.00

2.4.3 Abgabe für gebranntes Wasser

(entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung)

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max. CHF	8'000.00
2.4.4	Sonntagsverkauf	
1 – 10 Geschäfte, pro Geschäft	CHF	80.00
Über 10 Geschäfte, pauschal	CHF	800.00
2.4.5	Waffenscheine	
Die Gebühren werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.		
2.4.6	Hundehaltung	
Pro Jahr und Hund inkl. Kantonsabgabe	CHF	140.00
Pro Jahr für jeden weiteren Hund	CHF	140.00
Einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00
	Ermässigung der Hundesteuer	
Gemäss §25 HuG (mit Nachweis gem. §21 HuV)		100 %
2.4.7	Wahlplakate	
Wahlplakate von Oberengstringer Parteien oder von ortsansässigen parteilosen Kandidierenden		gebührenfrei
Wahlplakate von nicht ortsansässigen Parteien pro Wahlereignis	CHF	500.00
2.4.8	Übrige Bewilligungen	
Polizeibewilligung nach Aufwand	CHF 60.00 bis CHF 360.00	
2.4.9	Alkohol- und Nikotintestkäufe	
Für Alkohol- und Nikotintestkäufe wird grundsätzlich eine Kontrollgebühr erhoben	CHF	300.00
Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden die Gebühren erlassen.		
2.5	Nutzung öffentlichen Grundes	
2.5.1	Benutzung des öffentlichen Grundes	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen		

- in Bauzonen pro m2 und Monat CHF 5.00
- ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat CHF 3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat CHF 12.50

Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr CHF 300.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

Temporäre Sperrung von öffentlichen Parkplätzen

- pro Signalisationstafel CHF 20.00
- pro reserviertem Kalendertag CHF 50.00

2.5.2 Parkieren auf öffentlichem Grund

Gebühren gemäss Anhang zum Parkierungs- und Parkkartenreglement.

Parkkarte 8102

Leichte Motorwagen bis 3.5t:

Berechtigte:	Tag in CHF	10 Tage* in CHF	Monat in CHF	6 Monate in CHF	Jahr in CHF
Anwohner	10.00	80.00	40.00**	220.00**	400.00**
Anwohner mit auswärts im- matrikuliertem Fahrzeug (im Lohnausweis deklariert)	10.00	80.00	40.00**	220.00**	400.00**
Anwohner mit auswärts im- matrikuliertem Fahrzeug (nicht im Lohnausweis deklariert)	10.00	80.00	50.00**	275.00**	500.00**
Ortsansässige Geschäftsbetriebe	10.00	80.00	40.00	220.00	400.00
Auswärtige	10.00	80.00	-	-	-

*Block à 10 Tageskarten

** Zuschlag von CHF 10.00 bei 2. Kontrollschild auf der Parkkarte

Parkgebühren

	Mo. - Sa. 7.00 - 19.00 Uhr Max. 15 Min	So. 7.00 - 19.00 Uhr Zeitlich unbeschränkt
Zentrum, Zürcherstrasse	CHF 0.50 / 15 Min	CHF 0.50 / 15 Min.

	Mo. - Sa. 7.00 - 19.00 Uhr Max. 15 Min	So. 7.00 - 19.00 Uhr Zeitlich unbeschränkt
Coop/Chinesisches Zentrum Zürcherstrasse 95	CHF 0.50 / 60 Min	CHF 0.50 / 60 Min.

2.6 Rechtspflege

2.6.1 Friedensrichter

Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

2.6.2 Betreibungs- und Gemeindeammannamt

Gemeindeammannwesen

Für die Gebühren des Gemeindeammannwesens gilt die Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Betreibungs- und Gemeindeammann-/Stadtammannämter des Kantons Zürich oder wenn es das kantonale Recht vorschreibt.

Betriebungswesen

Die Gebühren im Betriebungswesen werden nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben (SR 281.35).

2.7 Einbürgerungen

2.7.1 Einbürgerungsgebühren für Schweizer Staatsangehörige

Behandlungsgebühr pro Gesuch inkl. Publikation

- bei mind. 10 Jahren Aufenthalt in OE	CHF	100.00
- bei unter 10 Jahren Aufenthalt in OE (>25 J. / < 25 J.)		
- über 25 Jahre	CHF	500.00
- bis 25 Jahre	CHF	250.00
- minderjährige Kinder im Gesuch der Eltern einbezogen		gebührenfrei

2.7.2 Einbürgerungsgebühren für ausländische Staatsangehörige

Behandlungsgebühr pro Person inkl. Publikation

- über 25 Jahre	CHF	500.00
- bis 25 Jahre	CHF	250.00
- unter 20 Jahre		gebührenfrei
- minderjährige Kinder im Gesuch der Eltern einbezogen		gebührenfrei
bei Rückzug des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei
bei Ablehnung des Einbürgerungsgesuches	CHF	200.00
Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) (mündlich, schriftlich) / Grundkenntnistest		effektive Kosten
Bürgerrechtsentlassungen pro Person inkl. Publikation	CHF	100.00

2.8 Feuerwehrwesen

Die Einsatzkosten richten sich nach den Bestimmungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sowie den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

2.9 Soziales

Bescheinigung Sozialhilfebezug pro Person/Familie	gebührenfrei
Rekursverfahren personeller Aufwand	nach Aufwand

Unentschuldigte Absenzen

(Abmeldungen müssen bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgen)

- bei vereinbarten Gesprächsterminen
von Personen, die nicht von der wirtschaftlichen Sozialhilfe
abhängig sind. CHF 80.00
- bei vereinbarten Gesprächsterminen
von Personen, die von der wirtschaftlichen Sozialhilfe
abhängig sind. CHF 50.00

2.10 Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors (LS 817.11).

2.11 Friedhofswesen

2.11.1 Bestattungen für Oberengstringer

Bei Bestattungen für Einwohner von Oberengstringen werden die Kosten von der Gemeinde übernommen.

2.11.2 Grabplatzgebühren für Auswärtige (gesamte Dauer)

Urnengrab	CHF	900.00
Erbestattungsgrab	CHF	1'200.00
Urnennische	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	400.00
Familiengrab	CHF	7'000
- Verlängerungskosten Familiengrab pro Jahr	CHF	100.00

2.11.3 Bestattungskosten für Auswärtige

Urnengrab	CHF	600.00
Erbestattungsgrab	CHF	1'300.00
Urnennische	CHF	300.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	400.00
Ausgrabung Urne	CHF	200.00

2.11.4 Grabpflege

Grabpflege Variante 1

3 Bepflanzungen pro Jahr bei

- Urnengrab CHF 140.00
- Erdbestattungsgrab CHF 150.00

Grabpflege Variante 2

5 Bepflanzungen pro Jahr bei

- Urnengrab CHF 180.00
- Erdbestattungsgrab CHF 200.00

2.12 Bauwesen

Bei allen Baugesuchen werden folgende Pauschalgebühren verlangt:

2.12.1 Bagatellbewilligungen

Bagatellbewilligung	CHF	150.00
Zusätzlich externer Aufwand Baubegleitung	CHF	500.00
Total	CHF	650.00

2.12.2 Neubauten

Garage, Schuppen, Gartenhäuschen	CHF	400.00
Einfamilienhaus	CHF	1'000.00
DEFH oder REFH (je Hauseingang)	CHF	1'000.00
Mehrfamilienhäuser (Grundgebühr)	CHF	1'000.00
+ pro Wohnung	CHF	250.00
Bürogebäude, Geschäfts- und Fabrikbauten (Grundgebühr)	CHF	1'000.00
+ pro 100 m ² Nutzfläche	CHF	200.00
Unterniveaugarage (Grundgebühr)	CHF	1'000.00
+ pro Abstellplatz	CHF	150.00
Offener Parkplatz (pro Parkplatz)	CHF	150.00
An-/Ausbauten, Kleinbauten, Aufstockungen etc. pro Raum	CHF	150 - 1'000.00
Reklameanlagen (je Reklamestelle)	CHF	300.00
Antennen- und Funkanlagen	CHF	300.00

Zuzüglich werden bei Bauvollendung die gesamten Aufwendungen der Baupolizei während der Baubegleitung verrechnet sowie 0.1 % Administrativkosten gemäss dem Gebäudeversicherungs-Mehrwert (bauliche Wertvermehrung).

2.12.3 Abänderungspläne und Umbauten

Garagen, Schuppen, Gartenhäuschen	CHF	300.00
Einfamilienhäuser	CHF	400.00
Mehrfamilienhäuser bis 6 Wohnungen	CHF	500.00
Mehrfamilienhäuser 7 bis 12 Wohnungen	CHF	700.00
Mehrfamilienhäuser über 12 Wohnungen	CHF	900.00
Bürogebäude, Geschäfts- und Fabrikbauten	CHF	1'000.00
Umbauten im Gebäudeinneren	CHF	150 - 1'000.00
Umbauten (z.B. Fassadenänderung) Grundgebühr	CHF	300.00

Zuzüglich werden bei Bauvollendung die gesamten Aufwendungen der Baupolizei während der Baubegleitung verrechnet sowie 0.1 % Administrativkosten gemäss dem Gebäudeversicherungs-Mehrwert (bauliche Wertvermehrung).

2.12.4 Nebenbewilligungen

Kanalisationsanschlussgesuch	in Stammbewilligung
Wasseranschlussgesuch	in Stammbewilligung
Sanitärschema für Einfamilienhaus	nach Aufwand
Sanitärschema für Mehrfamilienhaus und Gewerbebauten	nach Aufwand
Farb- und Materialkonzept	in Stammbewilligung
Umgebungs- und Bepflanzungsplan	in Stammbewilligung
Schutzraumgesuch	in Stammbewilligung

	Befreiung Schutzraumspflicht bei Ersatzabgabepflicht		in Stammbewilligung
2.12.5	Baukontrollen und Abnahmen		
	Baufreigabe		in Stammbewilligung
	Baustelleninstallationen		in Stammbewilligung
	Regelmässige Baustellenkontrollen		in Stammbewilligung
	Armierung Schutzraum		in Stammbewilligung
	Rohbaukontrolle		in Stammbewilligung
	Bezugskontrolle		in Stammbewilligung
	Schlusskontrolle		in Stammbewilligung
2.12.6	Baurechtliche Spezialentscheide		
	Vorentscheid		nach Aufwand
	Verweigerung		nach Aufwand
	Rückzug Baugesuch		nach Aufwand
	Abschreibung Stammbewilligung		nach Aufwand
	Parzellierung		nach Aufwand
	Kosten Grundbuchgeometer		nach Aufwand
	Wiedererwägungen je nach Aufwand	mindestens CHF 350.00, höchstens CHF 750.00	
2.12.7	Beförderungsanlagen		
	Die Gebühren richten sich nach dem erfolgten Aufwand.		
2.12.8	Solaranlagen Meldeverfahren		
	Bearbeitungsgebühren Pauschale	CHF	180.00
2.12.9	Periodische Kontrollen		
	Periodische Kontrollen (Feuerpolizei, Beförderungs- und Aufzugsanlagen, Schutzraum) werden nach Aufwand mit einem Verwaltungszuschlag von 25 % des Aufwandes verrechnet.		
2.12.10	Feuerpolizeiliche Einzelbewilligungen		
	Feuerpolizeiliche Einzelbewilligungen werden nach Aufwand des Feuerpolizisten mit einem Verwaltungszuschlag von 25 % des Aufwandes verrechnet.		
2.12.11	Wärmetechnische Anlagen		
	Wärmetechnische Anlagen, welche einen Installationsattest benötigen, werden nach Aufwand des Feuerpolizisten mit einem Verwaltungszuschlag von 25 % des Aufwandes verrechnet.		
	Bewilligungspflichtige Anlagen (z.B. Cheminée) werden nach Aufwand des Feuerpolizisten mit einem Verwaltungszuschlag von 25 % des Aufwandes verrechnet.		
2.12.12	Weitere Gebühren im Bauwesen		
	Zustellung baurechtlicher Entscheide gem. § 315 PBG (Stammentscheid inkl. Nachfolgeentscheide)	CHF	50.00
	Publikationskosten (amtliche Publikation), pauschal	CHF	300.00
2.12.13	Planungen		

Aufwendungen für raumplanerische Arbeiten im Hinblick auf eine spätere Erschliessung sowie Be- oder Überbauung die im Interesse von privaten oder juristischen Personen ausgeführt werden, werden vollumfänglich dem Gesuchsteller überbunden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 25 % vom Rechnungsbetrag, mindestens jedoch CHF 100.00.

2.13 Wasser, Abwasser und Abfall

2.13.1 Wasser

Gebühren gemäss Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 24. März 2003.

2.13.2 Abwasser

Gebühren gemäss Verordnung über Beiträge und Gebühren für die Siedlungsentwässerung vom 1. Januar 2008.

2.13.3 Abfall

Gebühren gemäss der Abfallverordnung der Gemeinde Oberengstringen vom 1. Januar 2014.

2.14 Werke

2.14.1 Gerätschaften und Fahrzeuge

Zu den nachfolgenden Ansätzen werden noch die Personalkosten gemäss Punkt 2.2.4 dazugerechnet.

Ansatz pro Stunde, Benutzung nur durch Werkmitarbeiter

Fahrzeuge

Gemeindefahrzeug Pick-up	CHF	40.00
Traktor ohne Anhänger	CHF	40.00
Traktor mit Anhänger	CHF	50.00
Wischmaschine	CHF	120.00

Maschinen/Geräte

Trimmer	CHF	25.00
Kettensäge	CHF	20.00
Heckenschere	CHF	20.00
Abbauhammer	CHF	40.00

2.15 Kommunale Einrichtungen

2.15.1 Dorfplatzbenützung

Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr werden pro Anlass in Rechnung gestellt. Für spezielle Anlässe wie z.B. Dorfplatzfest, OE Märt oder Gottesdienst wird die Gebühr erlassen.

2.15.2 Mieten Zentrum Oberengstringen, altes Schützenhaus und Räbhüsli

(Ansatz pro Tag und Anlass)

Tarif A: ortsansässige Veranstalter / Benutzer

Tarif B: auswärtige Veranstalter / Benutzer

Tarif C: Sitzungen

Zentrum Oberengstringen*	Tarif A in CHF	Tarif B in CHF	Tarif C in CHF
Theatersaal mit Foyer und Garderoben inkl. Standard-Bühnenbeleuchtung, ohne Beleuchtungs-Mischpult (365 m2)	650.00	800.00	240.00
Vereinssaal (130 m2)	200.00	250.00	70.00
Sitzungszimmer (55 m2)	100.00	130.00	50.00
Klubzimmer (75 m2)	100.00	130.00	50.00
Vorraum / Disponibel (30 m2)	50.00	80.00	30.00
Bühne (70 m2)	200.00	250.00	110.00
Office / Küche (90 m2)	300.00	360.00	110.00
Total Mieten Zentrum Oberengstringen	1'600.00	2'000.00	660.0
Altes Schützenhaus**	200.00	350.00	-
Räbhüsli***	120.00	200.00	-

*Parkhauspauschale für alle CHF 130.00

*Unentgeltliche Benützung:

Ortsansässige Vereine und Parteien erhalten die Zentrumssäle unentgeltlich (Saalmiete inkl. Bühnentechnik). Polizeistundenbewilligungen werden verrechnet, ebenso bei Bedarf die Parkhauspauschalen zum vollen Ansatz.

Gemeindeintern wird die Saalbenützung nicht verrechnet. Behördenmitglieder, Mitarbeiter der Gemeinde und Schule können für Privatanlässe den Saal zum Tarif C mieten.

Die Reinigung inkl. WC-Anlagen erfolgt jeweils durch die Benutzer selber.

**Unentgeltliche Benützung:

1x pro Jahr für Behördenmitglieder und Mitarbeiter der Gemeinde und Schule. Ortsansässige Vereine erhalten das alte Schützenhaus für ihre Vereinsanlässe (Sitzungen, GV, Höck, etc.) kostenlos zur Verfügung gestellt. Vereinsmitglieder dürfen für ihre Privatanlässe nicht über den Verein mieten.

Die Sponsoren gemäss Tafel von 1999 im Schützenhaus erhalten das Schützenhaus 1x jährlich unentgeltlich, weitere Vermietungen an die Sponsoren werden zum Tarif A verrechnet.

***Unentgeltliche Benützung:

1x pro Jahr für Behördenmitglieder und Mitarbeiter der Gemeinde und Schule. Die Männerriege Engstringen und ortsansässige Vereine erhalten das Räbhüsli für ihre Vereinsanlässe (Sitzungen, GV, Höck, etc.) kostenlos zur Verfügung gestellt. Vereinsmitglieder dürfen für ihre Privatanlässe nicht über den Verein mieten.

Donatoren erhalten das Räbhüsli weiterhin unentgeltlich. Das persönliche Donatorenrecht ist nicht übertragbar.

2.15.3 Infrastruktur

Miete Sitzgarnituren pro Garnitur

- Direktbezug beim Gemeindewerk nach Vorbestellung	CHF	15.00
- Lieferung durch Gemeindewerk nach Vorbestellung	CHF	30.00

Miete Grill, pro Tag	CHF	50.00
Reinigung Grill	CHF	50.00
An- und Rücktransport Grill	CHF	50.00

2.15.4 Weinverkauf (Abholung im Werkgebäude oder auf der Gemeindeverwaltung)

Johanniter Scheurebe 75cl (Schaumwein cuvée d'or brut)	CHF	26.00
Johanniter Scheurebe 75cl (Weisswein)	CHF	19.80
Malbec Cabernet/Cubin 150cl (Magnum / Rotwein)	CHF	52.00
Malbec Cabernet/Cubin 75cl (Rotwein)	CHF	25.00
Scheurebe 50 cl (Marc)	CHF	25.00

2.16 Bildung

2.16.1 Bibliothek

Gebühren gemäss Benutzungsordnung der Bibliothek Oberengstringen vom 1. Juni 2019.

2.16.2 Schul- und Sportanlagen

Gebühren gemäss der Vermietungs- und Gebührenregelung für die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Externe. Genehmigt und verabschiedet durch die Schulpflege an der Behördensitzung vom 3. Juni 2008. Änderungen der Benützungsgebühren genehmigt am 9. Februar 2016.

2.16.3 Schulgänzende Kinderbetreuung

Die Gebühren über die schulergänzende Kinderbetreuung richten sich nach dem Tarifreglement der Schule Oberengstringen vom 1. August 2015, beschlossen durch die Schulpflege.

2.17 Finanzen und Steuern

2.17.1 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis (pro Steuerjahr)	CHF	40.00
Einbürgerungsbescheinigung	CHF	80.00
Erstellung Steuererklärungsduplikate	CHF	30.00

2.17.2 Mahn- und Betreibungsgebühren

1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung		gebührenfrei
Löschung einer Betreibung (nur gegen Vorkasse)	CHF	20.00

2.17.3 Verzugszinsen

Bei öffentlich rechtlichen Forderungen ist gestützt auf § 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) ab Datum der Mahnung ein Verzugszins von 5 % fällig.

3. Inkraftsetzung

Festsetzung und Änderungen dieser Gebühren- und Tarifordnung sind nach § 68a Gemeindegesetz unter Bekanntgabe einer 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen. Unter Vorbehalt der Rechtskraft treten die Verordnungsbestimmungen per 1. Januar 2020 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung werden alle früheren, mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vorliegende Gebühren- und Tarifordnung ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2019 festgesetzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 14. November 2019 in der Limmattaler Zeitung veröffentlicht worden.

Gemeinderat Oberengstringen

André Bender
Gemeindepräsident

Matthias Ebnöther
Gemeindeschreiber